

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 98 - 98

Vertretung minderjähriger Ehefrauen in Prozessen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

# Kurze Mittheilungen aus der Praxis.

Nr. 1.

## Vertretung minderjähriger Ehefrauen in Prozessen.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm (in Sachen Louise Simmler wider Kurmann H 920):

Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts lassen es ziemlich unklar, durch wen eine minderjährige Ehefrau in Prozessen und bei Rechtshandlungen überhaupt zu vertreten sei. Die Vormundschaft, mit welcher die Sorge für alle Angelegenheiten der Pflegebefohlenen verbunden ist (§ 3 Tit. 18 Th. II A. L. R.) und welche sowohl deren Person als ihre Rechte und ihr Vermögen ergreift (§§ 231 f. a. a. D.) soll durch die Verheirathung nicht aufgehoben werden (§ 736). Zu ihr tritt aber alsdann bei einem weiblichen Pflegebefohlenen die ehemännliche Gewalt mit den aus derselben sich ergebenden Rechten und Pflichten (§ 173 Tit. 1 a. a. D.). Es beginnt namentlich der gesetzliche Nießbrauch des Ehemannes an dem Eingebrachten (§§ 737 f. Tit. 18) und es tritt nicht minder die Bestimmung in Kraft, daß die Frau in der Regel ohne Zuziehung des Mannes keine Prozesse führen kann (§ 189 Tit. 1). Das Verhältniß beider Gewalten zu einander, und wie sie sich gegenseitig entweder ausschließen oder ergänzen, ist nicht bestimmt; es wird daher in der Regel, wenn eine minderjährige Ehefrau rechtsgültig verpflichtet werden soll, die Zuziehung des Mannes und der Vormundschaft erforderlich sein. Es hat allerdings den Anschein, als ob die Einwirkung des Vormundes nach der Verheirathung seiner Mündel auf das Vermögen beschränkt werden sollte. Hiefür scheinen die in den §§ 737 f. Tit. 18 gegebenen näheren Vorschriften zu sprechen, welche sämmtlich nur vermögensrechtliche Beziehungen betreffen. Es deutet darauf ferner die Vorschrift des § 229 Tit. 2: „Ist die verheirathete Tochter noch minderjährig, so bleiben dem Vater bis zur erlangten Volljährigkeit alle Rechte und Pflichten eines, einer verheiratheten Pflegebefohlenen bestellten, Vormundes (Tit. 18 Abschn. 8).“ Hiernach erscheint die Zuziehung des Mannes in vorliegendem Falle um so mehr erforderlich, als es sich um Statusrechte der Frau — um deren eheliche Geburt — handelt, welche in ihren Folgen von einem vermögensrechtlichen Interesse begleitet sein können. Ein in einem solchen Falle gegen die minderjährige Ehefrau ohne Zuziehung ihres Mannes ergangenes Erkenntniß würde nach § 2 Nr. 4 Tit. 16 der Proz.-Ordn. mit der Nullitätsklage und gewiß auch mit der Nichtigkeitsbeschwerde durch den Ehemann angefochten werden können.